

SteuerBlick

Aktuelle Informationen aus dem Steuerrecht

November 2025

Inhaltsübersicht

1. Entlastungen für Ehrenamtler und für gemeinnützige Körperschaften geplant	1
2. Entfernungspauschale soll zum 1.1.2026 angehoben werden	2
3. Stromsteuerentlastung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft soll fortgeführt werden	2
4. Sog. „Agrardiesel“ wird wieder eingeführt	2
5. Umsatzsteuersenkung in der Gastronomie soll zum 1.1.2026 umgesetzt werden	2
6. Aktualisierte Hinweise der Finanzverwaltung zur Besteuerung von Kapitaleinkünften	3
7. Künstlersozialversicherung: Abgabe sinkt im Jahr 2026 auf 4,9 %	4
8. Pauschalabfindung für den Verzicht auf naheheilige Ansprüche unterliegt der Schenkungsteuer	4

1. Entlastungen für Ehrenamtler und für gemeinnützige Körperschaften geplant

Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen Körperschaft

- » als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker Menschen oder Menschen mit Behinderungen sind bis zu 3 000 € im Jahr steuerfrei (sog. **Übungsleiterfreibetrag**)
- » in sonstiger Tätigkeit, z.B. als Vereinsvorstand, Kassierer oder Platzwart, bis zu 840 € im Jahr steuerfrei (sog. **Ehrenamtspauschale**).

Im Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 2026 ist nun vorgesehen, dass zur Stärkung des Ehrenamtes diese Freibeträge ab dem 1.1.2026 angehoben werden, und zwar

- » der Übungsleiterfreibetrag auf 3 300 € und
- » die Ehrenamtspauschale auf 960 €.

Handlungsempfehlung:

Der weitere Gang des Gesetzgebungsverfahrens bleibt insoweit abzuwarten. Es dürften aber ab 2026 höhere Vergütungen an nebenberuflich tätige Ehrenamtler steuerfrei bleiben.

Für **gemeinnützige Körperschaften** selbst, so z.B. Sportvereine oder Schulfördervereine, sind folgende Erleichterungen ab 2026 vorgesehen:

- » In den **Katalog der gemeinnützigen Zwecke** wird nun neben dem „klassischen“ Sport auch der E-Sport aufgenommen. Beim E-Sport („elektronischer Sport“) handelt es sich um einen sportlichen, digitalen Wettkampf, bei dem Menschen mit Hilfe physischer Kontrollelemente (Controller, Tastatur etc.) Videospiele am Computer

oder einer Spielkonsole gegeneinander spielen. Das Spielfeld, die zu betrachtenden Regeln sowie das Resultat werden dabei durch die zu Grunde liegende Software definiert.

- » Die **Freigrenze für die Abstandnahme von der steuerlichen Erfassung wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe** soll von derzeit 45 000 € auf 50 000 € erhöht werden. Grundsätzlich unterliegen wirtschaftliche Geschäftsbetriebe einer gemeinnützigen Körperschaft der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Hiervon wird aus Vereinfachungsgründen abgesehen, wenn die Einnahmen die Grenze von aktuell 45 000 € nicht übersteigen. Typische wirtschaftliche Geschäftsbetriebe bei Vereinen sind die selbst betriebene Vereinsgaststätte oder z.B. ein Café in einem Museum, der Verkauf von Speisen und Getränken bei Veranstaltungen, die Durchführung von geselligen Veranstaltungen, die Erlöse aus Inseraten in Vereinspublikationen, auf der Vereins-Homepage und Werbung für Unternehmen auf den Vereinanlagen (z.B. Bandenwerbung), Sponsoring, Firmenwerbung auf der Vereinskleidung oder auch der Betrieb einer Photovoltaikanlage auf dem Vereinsgebäude. Die steuerliche Erfassung solcher Tätigkeiten erfolgt, da insoweit die gemeinnützige Körperschaft in Wettbewerb zu privaten Wirtschaftsteilnehmern tritt.

- » Gemeinnützige Organisationen mit Einnahmen bis 100 000 € sollen von dem **Erfordernis einer zeitnahen Mittelverwendung** ausgenommen werden. Grundsätzlich müssen gemeinnützige Körperschaften insbesondere vereinnahmte Spenden und Mitgliedsbeiträge zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Dies muss z.B. in einer Mittelverwendungsrechnung nachgewiesen werden. Nach aktuellem Recht sind gemeinnützige Körperschaften mit Gesamteinnahmen von 45 000 € im Jahr von dieser Verpflichtung ausgenommen. Diese Grenze soll auf 100 000 € angehoben werden. Dies würde den administrativen Aufwand von solchen Körperschaften deutlich verringern. Betroffen sind insbesondere kleinere Sportvereine, aber z.B. auch

Fördervereine an Schulen oder Kindertagesstätten. Zu den Gesamteinnahmen zählen z.B. Mitgliedsbeiträge, Spenden und Einnahmen aus einem Zweckbetrieb bzw. wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

- » Es soll eine Regelung eingeführt werden, die es gemeinnützigen Körperschaften erleichtert, **Photovoltaikanlagen** zu errichten. Der Betrieb einer solchen PV-Anlage stellt – jedenfalls soweit (auch) Strom in das allgemeine Stromnetz eingespeist wird und über die Gesamtbetriebszeit ein positives Ergebnis aus dem Betrieb der Anlage erwirtschaftet wird – einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dar. Investitionen in einem solchen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dürfen aber nicht aus Spenden oder Mitgliedsbeiträgen oder sonstigem für gemeinnützige Zwecke gebundenem Vermögen erfolgen. Dies soll nun für PV-Anlagen und auch andere EEG-Anlagen, wie z.B. auch Windenergieanlagen oder Wasserkraftwerke, geändert werden. Danach soll es ab 1.1.2026 gemeinnützigkeitsrechtlich unschädlich sein, wenn eine gemeinnützige Körperschaft Mittel für die Errichtung und den Betrieb von PV-Anlagen und anderen Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz verwendet, soweit es sich dabei nicht um den Hauptzweck der Körperschaft handelt.

2. Entfernungspauschale soll zum 1.1.2026 angehoben werden

Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte können nur im Rahmen der Entfernungspauschale geltend gemacht werden. Zur Abgeltung dieser Aufwendungen ist nach derzeit geltendem Recht für jeden Arbeitstag, an dem der Arbeitnehmer die erste Tätigkeitsstätte aufsucht, eine Entfernungspauschale für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte von 0,30 € anzusetzen, höchstens jedoch 4 500 € im Kalenderjahr. Ein höherer Betrag als 4 500 € kann jedoch berücksichtigt werden, soweit der Arbeitnehmer einen eigenen oder ihm zur Nutzung überlassenen Kraftwagen benutzt. Zeitlich begrenzt bis zum Ende 2026 gilt diese Pauschale von 0,30 € für die ersten 20 Kilometer der Entfernung und darüber hinaus werden ab dem 21. Kilometer 0,38 € je Entfernungskilometer gewährt.

Nun ist mit dem Steueränderungsgesetz 2025 vorgesehen, dass **ab dem 1.1.2026 zeitlich unbefristet generell ein Satz von 0,38 € je Entfernungskilometer** angesetzt werden kann. Dies gilt ebenso bei einer steuerlich anerkannten beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung.

Hinweis:

Die Entfernungspauschale wirkt sich steuerlich nur dann aus, wenn diese – zusammen mit anderen Werbungskosten – den Arbeitnehmer-Pauschbetrag i.H.v. 1 230 € im Jahr übersteigt. Bei dem angehobenen Satz ist ab einer Entfernung von 15 Kilometern (230 Arbeitstage) bzw. 16 Kilome-

tern (210 Arbeitstage) der Abzug der individuellen Werbungskosten günstiger als der Arbeitnehmer-Pauschbetrag. Zukünftig dürfte sich durch die angehobene Entfernungspauschale in etlichen Fällen diese unmittelbar auswirken, so dass die Entfernungspauschale dann in der Einkommensteuererklärung geltend zu machen ist.

Handlungsempfehlung:

Zu prüfen ist, ob ein höherer **Freibetrag für den Lohnsteuerabzug** ab dem 1.1.2026 zu beantragen ist.

Bei Stpfl. mit vergleichsweise geringen Einkünften wirkt sich die Entfernungspauschale steuerlich oftmals nicht aus. In diesen Fällen wird eine **Mobilitätsprämie** als Steuergutschrift gewährt. Diese soll nun zeitlich unbefristet beibehalten werden.

3. Stromsteuerentlastung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft soll fortgeführt werden

Vorgelegt wurde der Gesetzentwurf, der die angekündigte Fortsetzung der Stromsteuerentlastung für potenziell über 600 000 Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft bis auf den EU-Mindeststeuersatz fortführen soll. Nach aktuellem Recht würde diese zum 31.12.2025 auslaufen.

Hinweis:

Auch zukünftig wird die Stromsteuerentlastung auf Antrag gewährt, soweit der Strom für betriebliche Zwecke bei Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft genutzt wird.

4. Sog. „Agrardiesel“ wird wieder eingeführt

Das BMF hat einen Gesetzentwurf vorgelegt, mit dem die Steuerentlastung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (sog. „Agrardiesel“) wieder eingeführt wird. Es soll eine entsprechende Änderung des Energiesteuergesetzes erfolgen.

Hinweis:

Die Wiedereinführung der Steuerentlastung soll an die bis Ende 2025 bestehende Regelung zur Steuerentlastung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft anknüpfen.

5. Umsatzsteuersenkung in der Gastronomie soll zum 1.1.2026 umgesetzt werden

Die im Koalitionsvertrag angekündigte Senkung des Umsatzsteuersatzes für Speisen in der Gastronomie zum 1.1.2026 auf 7 % soll nun mit dem Steueränderungsgesetz 2025 umgesetzt werden. Insoweit liegt der Gesetzentwurf der Bundesregierung vor, der allerdings noch das Gesetzgebungsverfahren durchlaufen muss. Der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % soll ab dem 1.1.2026 auch auf Restaurant- und Verpflegungsleistungen gelten. Unverändert verbleibt die Anwendung des regulären Umsatzsteuer-

satzes bei der Abgabe von Getränken. Dem allgemeinen Umsatzsteuersatz unterliegen sämtliche Getränke, sowohl alkoholische (z.B. Bier, Wein, Sekt, Spirituosen) als auch nichtalkoholische (z.B. Kaffee, Tee, Säfte, Mineralwasser und auch Milch und Milchmischgetränke). Betroffen von der Änderung bei der Abgabe von Speisen ist die Gastronomie, aber z.B. auch Bäckereien, die Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgeben. Ebenso betroffen sind Hotels, die einen Gesamtpreis für Übernachtung und Frühstück oder Übernachtung mit z.B. Halbpension anbieten, da ab dem 1.1.2026 das Entgelt für die Verpflegungsleistung dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegt.

☛ Handlungsempfehlung:

Gastronomen müssen sich hierauf einstellen. Dies betrifft z.B. Angebote über vertragliche Abrede für Verpflegungsdienstleistungen, die in 2026 erfolgen sollen. Eine Weitergabe der abgesetzten Umsatzsteuer an die Verbraucher ist nicht zwingend. Wichtig sind insoweit klare vertragliche Abreden, damit der sich später ergebende Endpreis für beide Seiten transparent ist. Vereinbart werden kann ein fixer Bruttopreis, also einschließlich Umsatzsteuer, aber auch ein Nettopreis zzgl. der dann geltenden Umsatzsteuer. Bei Leistungen, die einen Zeitraum vor und einen Zeitraum nach dem 1.1.2026 betreffen, muss eine Aufteilung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage erfolgen.

Zum 1.1.2026 ist auch die Änderung der Kassensysteme vorzubereiten, da für die dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegenden Speisen der ermäßigte Umsatzsteuersatz im Kassensystem hinterlegt werden muss, damit eine richtige Bonausgabe und Verbuchung erfolgt.

6. Aktualisierte Hinweise der Finanzverwaltung zur Besteuerung von Kapitaleinkünften

Kapitaleinkünfte unterliegen im Grundsatz der Abgeltungsteuer. Diese Besteuerung mit pauschal 25 % (zzgl. Solidaritätszuschlag) unmittelbar an der Quelle, also z.B. durch die depotführende Bank, ist für den Anleger in den meisten Fällen steuertechnisch sehr einfach. Mit dem Steuerabzug durch die Abgeltungsteuer ist die Einkommensteuer abgegolten. Eine Erklärungspflicht ergibt sich dann in der Einkommensteuererklärung nicht. Im Detail gibt es jedoch Besonderheiten zu beachten. Insoweit ist insbesondere auf das sehr umfangreiche Schreiben der FinVerw zu Einzelfragen zur Abgeltungsteuer zu verweisen. Dieses Schreiben wurde jüngst mit Datum vom 14.5.2025 punktuell aktualisiert. Insoweit folgende Hinweise zu wichtigen Änderungen:

Kapitalerträge ohne Kapitalertragsteuerabzug:

Bei bestimmten Kapitalerträgen erfolgt kein Kapitalertragsteuerabzug, so dass diese zwingend in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Zu nennen sind insbesondere:

- » Gewinne aus der Veräußerung von GmbH-Anteilen,
- » verdeckte Gewinnausschüttungen,
- » Zinsen aus der Gewährung von Privatdarlehen,
- » Erträge, die bei ausländischen Depotbanken erzielt werden.

Rückabwicklung von Darlehensverträgen:

Bei dem Bezug eines Nutzungsersatzes im Rahmen der reinen Rückabwicklung eines Verbraucherdarlehensvertrages nach Widerruf handelt es sich um einen nicht steuerbaren Kapitalertrag. Ein Kapitalertragsteuerabzug ist mithin nicht vorzunehmen. Dies gilt entsprechend für geleisteten Nutzungsersatz in anderen Fällen (z.B. Zinsen auf erstattete Kontoführungsgebühren, Darlehenszinsen auf erstattete Kreditbearbeitungsgebühren oder Verwarentgelte).

☛ Handlungsempfehlung:

Im Einzelfall ist zu prüfen, ob tatsächlich kein Kapitalertragsteuerabzug vorgenommen wurde. Ansonsten ist eine Korrektur im Rahmen der Einkommensteuererklärung erforderlich.

Prozess- oder Verzugszinsen sind hingegen steuerpflichtig und insoweit ist ein Kapitalertragsteuerabzug vorzunehmen.

Aufhebung der Verlustverrechnungsbeschränkung:

Die Verlustverrechnungsbeschränkungen für Termingeschäfte und für wertlose Kapitalanlagen wurden aufgehoben. Dies gilt für alle verfahrensrechtlich noch offenen Fälle. Bestehende Verlustvorträge aus Termingeschäften und Forderungsausfällen sind uneingeschränkt mit allen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Für den Kapitalertragsteuerabzug wird es von der FinVerw nicht beanstandet, wenn eine IT-technische Umsetzung auf Ebene der Kreditinstitute erst ab dem 1.1.2026 erfolgt.

☛ Handlungsempfehlung:

Im Einzelfall ist zu prüfen, ob die Verlustverrechnung im Rahmen der Steuerveranlagung erfolgen kann. Dies gilt z.B. in den Fällen, in denen das Kreditinstitut die Verrechnung von bestehenden Verlusten IT-seitig erst ab 2026 umsetzt.

Verzinsliche Fremdwährungskonten:

Währungsgewinne/-verluste aus der Veräußerung oder Rückzahlung einer verbrieften oder unverbrieften verzinslichen Kapitalforderung oder eines verzinslichen Fremdwährungsguthabens (verzinsliches Fremdwährungskonto) sind als Kapitaleinkünfte zu erfassen. Dabei stellt jede Einzahlung oder Zinsgutschrift auf ein verzinsliches Tages-, Festgeld- oder sonstiges Fremdwährungskonto einen Anschaffungsvorgang dar. Im Falle der späteren Rückzahlung liegt ein veräußerungsgleicher Vorgang. Dabei kommt es nicht darauf an, ob eine etwaige Fremd-

währungskapitalforderung zugleich in Euro oder eine dritte Währung umgewandelt wird.

Bei Fremdwährungsguthaben auf Zahlungsverkehrskonten (z.B. Girokonten, Basiskonten, Giro-card), Kreditkarten und digitalen Zahlungsmitteln kann unterstellt werden, dass diese ausschließlich als Zahlungsmittel eingesetzt werden und eine Einkunftserzielungsabsicht im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen nicht vorhanden ist. Eine Erfassung von Währungsgewinnen/-verlusten als Kapitaleinkünfte für Zahlungsmittel scheidet daher aus. Lediglich die mit diesen Fremdwährungsguthaben erzielten Zinsen unterliegen einer Besteuerung als Kapitaleinkünfte.

7. Künstlersozialversicherung: Abgabe sinkt im Jahr 2026 auf 4,9 %

Nach dem Vorschlag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales soll der Abgabensatz zur Künstlersozialversicherung von derzeit 5,0 % auf 4,9 % sinken.

Über die Künstlersozialversicherung werden selbständige Künstler und Publizisten als Pflichtversicherte in den Schutz der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung einbezogen. Die selbständigen Künstler und Publizisten tragen, wie abhängig Beschäftigte, die Hälfte ihrer Sozialversicherungsbeiträge. Die andere Beitragshälfte wird durch einen Bundeszuschuss (20 %) und durch die Künstlersozialabgabe der Unternehmen, die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten (30 %), finanziert.

Insofern können auch Unternehmen abgabepflichtig sein. Dies betrifft zum einen „typische Verwerter“, wie Verlage und Presseagenturen, professionelle Theater, Orchester und Chöre, Theater-, Konzert- und Gastspielfunktionen, Rundfunk und Fernsehen, Hersteller von Bild- und Tonträgern, Galerien und Kunsthandel, Werbeagenturen, Varieté- und Zirkusunternehmen, Museen, Ausbildungseinrichtungen für künstlerische und publizistische Tätigkeiten. Daneben sind aber auch Unternehmen abgabepflichtig, die Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für ihr eigenes Unternehmen betreiben, wenn sie regelmäßig Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen. Das sind v.a. Werbe- und Design-Aufträge. Die Zwecke, für die Werbung betrieben wird, können ebenso wie die Methoden der Öffentlichkeitsarbeit vielfältig sein. Von einer Regelmäßigkeit kann ausgegangen

werden, wenn einmal jährlich entsprechende Maßnahmen durchgeführt werden.

ⓘ Hinweis:

Abgabepflichtig sind auch Vereine, die nicht nur gelegentlich solche Aufträge erteilen, wenn im Zusammenhang damit Einnahmen erzielt werden sollen. Insoweit genügt schon ein Unkostenbeitrag. In der Regel werden Aufträge an selbständige Künstler im Rahmen von Vereinsveranstaltungen erteilt. Bei nicht mehr als drei solcher Veranstaltungen jährlich bzw. bei einer Gesamtentgeltsumme für künstlerische oder publizistische Aufträge von 450 € pro Jahr wird keine Künstlersozialabgabe erhoben. Im Ergebnis sind damit die meisten nicht kommerziellen Vereine abgabefrei.

8. Pauschalabfindung für den Verzicht auf nacheheliche Ansprüche unterliegt der Schenkungsteuer

Der BFH hat mit Urteil vom 9.4.2025 (Az. II R 48/21) entschieden, dass wenn ein Ehegatte vor der Eheschließung vom anderen Ehegatten als Ausgleich für einen ehevertraglich vereinbarten Verzicht auf den Anspruch auf Zugewinnausgleich, den nachehelichen Unterhalt und die Hausratsaufteilung ein Grundstück erhält, dies als freigebige Zuwendung zu beurteilen ist und damit der Schenkungsteuer unterliegt. Der Verzicht stellt keine die Bereicherung mindernde Gegenleistung dar.

Im Streitfall schloss der Stpfl. mit seiner späteren Ehefrau vor der Eheschließung einen notariell beurkundeten Ehevertrag. Darin wurde der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft vereinbart, aber für alle Fälle der Beendigung der Ehe außer dem des Versterbens des Stpfl. wieder ausgeschlossen. Für diesen Fall wurde der Zugewinnausgleich der Höhe nach begrenzt. Ein Versorgungsausgleich wurde ausgeschlossen. Auf nachehelichen Unterhalt wurde wechselseitig verzichtet, ebenso auf etwaige Ansprüche auf Hausratsteilung. Das FA sah in dem dann erfolgten Ausgleich, der durch Übertragung einer Immobilie erfolgte, eine Schenkung, die der Schenkungsteuer unterlag.

Dies bestätigte nun der BFH. Grund hierfür ist, dass die Zugewinnausgleichsforderung erst entsteht, wenn die Zugewinnngemeinschaft endet. Dasselbe gilt für den Anspruch auf nachehelichen Unterhalt und den Anspruch auf Aufteilung des Hausrats.

ⓘ Hinweis:

Zu beachten ist, dass vor Eheschließung regelmäßig nur geringe Freibeträge bei solchen Schenkungen gelten.